

(Januar/2021)

Familiennachzug im Überblick

Viele Personen, die in der Schweiz leben, möchten ihre Familienmitglieder aus dem Ausland für ein gemeinsames Leben in die Schweiz nachziehen. Je nach Aufenthaltsstatus der in der Schweiz lebenden Person gelten andere Voraussetzungen für den Nachzug des ausländischen Familienmitglieds. Ausserdem muss der Familiennachzug rechtzeitig beantragt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Für BürgerInnen der EU/EFTA richtet sich der Familiennachzug nach dem Freizügigkeitsgesetz (FZA), jener für Personen aus anderen Staaten ist im Ausländergesetz (AIG) geregelt. Grundsätzlich ist der Familiennachzug für Drittstaatenangehörige mit Bewilligung B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) an strengere Voraussetzungen geknüpft. Bei SchweizerInnen unterscheiden sich die Voraussetzungen für den Familiennachzug zudem danach, ob eine Person mit oder ohne Aufenthaltsrecht in einem Land der EU/EFTA nachgezogen werden soll.

Merke

Die Voraussetzungen, nach denen ein ausländisches Familienmitglied in die Schweiz geholt werden kann, hängen wesentlich vom Aufenthaltsstatus der antragsstellenden Person ab und unterscheiden sich teilweise stark. Bei Schweizer BürgerInnen ist jedoch auch die Herkunft des nachziehenden Familienmitglieds relevant. Bei der Prüfung und Geltendmachung des Anspruchs auf Familiennachzug ist daher zu beachten, von welcher Konstellation ausgegangen wird.

Nachzug von Ehegatten oder Partner

SchweizerInnen dürfen Ehegatten oder eingetragene Partner dann nachziehen, wenn zunächst eine angemessene Wohnung vorhanden ist; die Ehegatten müssen zudem zusammenwohnen, wenn die nachziehende Person aus einem Drittstaat kommt. Weiter dürfen kein Rechtsmissbrauch (z.B. keine Scheinehe) und keine Widerrufsgünde (z.B. kein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung) vorliegen.

Für BürgerInnen der EU/EFTA wird eine angemessene aber nicht zwingend gemeinsame Wohnung vorausgesetzt. Auch hier darf kein Rechtsmissbrauch vorliegen; zusätzlich darf keine aktuelle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen.

Bei Drittstaatenangehörigen mit Bewilligung C oder B, die ein Familienmitglied nachziehen wollen, bestehen nebst der gemeinsamen Wohnung, des Fehlens von Rechtsmissbrauch und Widerrufsgründen zusätzliche Voraussetzungen. Durch den Nachzug von Familienmitgliedern darf sich namentlich nicht die Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit ergeben, und es werden von der nachziehenden Person elementare Deutschkenntnisse oder aber die Anmeldung zu einem Sprachkurs verlangt.

Nachzug von Kindern oder anderen Verwandten in aufsteigender Linie

SchweizerInnen können grundsätzlich Kinder bis 12 Jahre innert einer Frist von fünf Jahren, danach bis zum 18. Lebensjahr innert Jahresfrist nachziehen. Beim Nachzug aus einem EU/EFTA-Staat gelten jedoch keine Fristen, und der Nachzug ist bis zum 21. Lebensjahr möglich.

BürgerInnen der EU/EFTA haben ebenfalls einen unbefristeten Nachzugsanspruch für Kinder bis 21 Jahre oder bei Unterhaltsgewährung.

Drittstaatenangehörige, die eine Bewilligung C oder B besitzen, dürfen Kinder bis

18 Jahre nachziehen, sofern die Nachzugsfrist eingehalten wurde, eine bedarfsgerechte Wohnung vorliegt und keine Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit besteht.

Verwandte in aufsteigender Linie können in allen Konstellationen grundsätzlich nur bei besonderer Abhängigkeit (z.B. schwere Krankheit) nachgezogen werden.

Nachzugsfristen

Die Nachzugsfrist bezeichnet die Frist, innert welcher der Familiennachzug beantragt werden kann.

Grundsätzlich muss der Anspruch auf Familiennachzug innert fünf Jahren geltend gemacht werden, diese Frist gilt sowohl für den Nachzug eines Ehegatten als auch von Kindern. Bei Kindern über 12 Jahren ist allerdings zu beachten, dass der Antrag innert 12 Monaten gestellt werden muss. Die Frist beginnt je nach Konstellation mit der Einreise, der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder aber der Entstehung des Familienverhältnisses (z.B. Eheschliessung, Geburt des Kindes).

Keine Frist gilt für den Nachzug von ausländischen Familienangehörigen von EU/EFTA-BürgerInnen oder Schweizerinnen und Schweizern, wenn diese eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Staates besitzen.

Ist die Frist verpasst worden, so fehlt es an der Voraussetzung für den Familiennachzug und dieser kann nur bei wichtigen familiären Gründen gewährt werden. Es lohnt sich daher, sich frühzeitig um den Antrag auf Familiennachzug zu kümmern.

Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung des Gesuchs auf Familiennachzug ist im Kanton Zürich das kantonale Migrationsamt. Dem Antrag muss je nach Familiensituation eine Vielzahl von Beilagen eingereicht werden, welche auch in eine Landes-

sprache übersetzt werden müssen (z.B. Ausweisdokumente, Mietvertrag, Lohnausweise, Eheschein oder Geburtsurkunde, Straf- und Betreibungsregisterauszug etc.). Empfehlenswert ist daher, mit dem Zusammentragen der nötigen Unterlagen rechtzeitig zu beginnen.

Gewährung des Familiennachzugs

Nachgezogene Familienangehörige erhalten grundsätzlich eine Aufenthaltsbewilligung mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie die Bewilligung der Person, welche sie nachgezogen hat.

Die von Schweizer BürgerInnen oder Personen mit Niederlassungsbewilligung nachgezogenen ausländischen Kinder unter 12 Jahren erhalten direkt eine Niederlassungsbewilligung, allen anderen Angehörigen wird eine Aufenthaltsbewilligung auf ein Jahr befristet erteilt.

Haben Sie weitere Fragen zum Familiennachzug oder aber wünschen Sie anwaltlichen Beistand, damit Ihr Familienmitglied in die Schweiz einreisen und sich hier aufhalten kann? Gerne berate und vertrete ich Sie!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hetata@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch